

# EINKAUFSBEDINGUNGEN - BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN ALLER ART

(NACHFOLGEND „ALLGEMEINE  
EINKAUFSBEDINGUNGEN“ )



*Dichtungen. Technische Teile.*

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

unser Schweigen auf die abweichende Auftragsbestätigung nicht als Zustimmung zum abweichenden Inhalt der Auftragsbestätigung.

## 1. MASSGEBLICHE BEDINGUNGEN

**1.1** Für unsere Einkäufe und sämtliche von uns bezogenen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

**1.2** Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Lieferungen und Leistungen in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Geschäftspartners auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

**1.3** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner.

**1.4** Ergänzend und nachrangig zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden die gesetzlichen Regelungen (z. B. nach HGB oder BGB) Anwendung.

## 2. SCHRIFTFORM / SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG VON ABWEICHENDEN AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN / RECHTE AN UNSEREN UNTERLAGEN, WERKZEUGEN UND MODELLEN

**2.1** Jede Vertragspartei hat Anspruch auf schriftliche Bestätigung des vollständigen Vertragsinhaltes. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.

**2.2** Weicht die Auftragsbestätigung unseres Geschäftspartners von unserer Bestellung ab, gilt

**2.3** Zeichnungen, technische Merkblätter, Muster, Werkzeuge, Modelle, Produkte und Halbfertigprodukte, die wir unserem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder -abwicklung zukommen lassen, bleiben unser Eigentum; sie können von uns jederzeit zurückgefordert werden und der Geschäftspartner darf sie nur mit unserer Zustimmung Dritten (auch seinen Kunden oder Lieferanten) zugänglich machen oder zur Kenntnis bringen.

**2.4** Der Geschäftspartner verwahrt die in 2.3 erwähnten Gegenstände (und vergleichbare Sachen) für uns unentgeltlich.

## 3. LIEFERTERMINE / HAFTUNG FÜR LIEFERVERZUG / KEINE ABNAHME VOR LIEFERTERMIN / TEILLIEFERUNGEN / ABNAHMEVERHINDERUNG DURCH HÖHERE GEWALT / KEIN ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT FÜR DEN GESCHÄFTSPARTNER

**3.1** Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind für unseren Geschäftspartner streng verbindlich. Falls Nichtbelieferung, Verzögerungen oder mangelbehaftete Lieferungen möglich oder gar wahrscheinlich oder sicher erscheinen, hat unser Geschäftspartner uns dies unverzüglich mitzuteilen und die Art und den Umfang der Lieferstörung anzugeben.

**3.2** Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**3.3** Wir sind nicht zur vorzeitigen Abnahme verpflichtet.

**3.4** Wir sind nicht zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

**3.5** Wir können Teillieferungen verlangen, außer dies ist für unseren Geschäftspartner unzumutbar.

**3.6** Im Fall höherer Gewalt sind beide Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt beim Geschäftspartner länger als 30 Tage an, sind wir berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich und entschädigungslos zu kündigen.

**3.7** Unser Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen. Ein eventueller Selbstbelieferungsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat nur Wirkung, falls er von uns individualvertraglich in Schriftform anerkannt ist.

**3.8** Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat keine Geltung.

## **4. LIEFERUNG / WERKSPRÜFZEUGNIS / VERPACKUNG**

**4.1** Die Lieferung erfolgt auf Kosten unseres Geschäftspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir (aufgrund Individualabrede) die Frachtkosten zu tragen, so hat der Geschäftspartner die von uns vorgegebene Beförderungsart zu wählen. Fehlt eine entsprechende Vorgabe, hat der Geschäftspartner, die für uns kostengünstigste Beförderungs- und Zustellart zu nutzen.

**4.2** Die Gefahr des Unterganges des Liefergegenstandes geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

**4.3** Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solche, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation einschließlich aller Dokumente nach PPAP bzw. PPF der Vorlagestufe drei beizufügen.

**4.4** Verpackungskosten werden von unserem Geschäftspartner getragen. Soweit wir (aufgrund Individualvereinbarung) die Verpackungskosten tragen, berechnet unser Geschäftspartner nur die Selbstkosten. Soweit Verpackungen zurückzugeben sind, trägt unser Geschäftspartner die hierfür anfallenden Versand- und Transportkosten.

## **5. ÄNDERUNGEN**

Wir sind jederzeit berechtigt, Änderungen der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Der Geschäftspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, sofern und soweit die Durchführung der Änderung für ihn unzumutbar ist. Der Geschäftspartner hat uns auf Grundlage der ursprünglichen Kalkulation die Auswirkungen der Änderungen auf Kosten und Zeitplan unverzüglich mitzuteilen und ein entsprechendes Änderungsangebot zu unterbreiten. Kommt

eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall erhält der Geschäftspartner die vereinbarte Vergütung anteilig für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen.

## **6. PREISE**

**6.1** Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Unser Geschäftspartner kann auch bei Erhöhung seiner Gestehungskosten (steigende Löhne, Materialkosten, sonstige Produktionskostensteigerungen) keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangen.

**6.2** Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Ware und Rechnung innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto; für die Fristwahrung ist die Veranlassung der Zahlung durch uns maßgeblich.

**6.3** Kostenvoranschläge des Geschäftspartners sind nicht zu vergüten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## **7. ZAHLUNG / ABTRETUNGSVERBOT / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE**

**7.1** Bei Annahme von Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin laufen die Zahlungsfristen, als ob erst zum vereinbarten Termin geliefert worden wäre.

**7.2** Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden; die Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich abdingbar. Zurückbehaltungsrechte kann der Geschäftspartner nur geltend machen, soweit seine Ansprüche von uns schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden und auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

## **8. MÄNGELRÜGE**

Wir haben die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben am betreffenden Lieferschein und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG

**9.1** Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Vertragsgegenstände dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

**9.2** Es finden die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

**9.3** Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

**9.4** Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

**9.5** Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

**9.6** Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

**9.7** Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

**9.8** In Fällen des Austauschs oder in Fällen, in denen ein verbesserter Vertragsgegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

**9.9** Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

**9.10** Sonstige Ansprüche von uns wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

**9.11** Der Geschäftspartner hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

## 10. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

**10.1** Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

**10.2** Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

**10.3** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**10.4** Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

**10.5** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von uns nachzuweisen.

## 11. GEHEIMHALTUNG

**11.1** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Abweichend hiervon sind wir berechtigt für Vertriebszwecke notwendige Informationen weiterzugeben, wenn der Empfänger seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

**11.2** Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und uns und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**11.3** Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**11.4** Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **12. COMPLIANCE / GESELLSCHAFTS-RECHTLICHE VERANTWORTUNG UND NACHHALTIGKEIT**

**12.1** Der Geschäftspartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

**12.2** Der Geschäftspartner wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten. Weiter hat der Geschäftspartner die Anforderungen aus unserem CODE OF CONDUCT ZUR GESELLSCHAFTLICHEN VERANTWORTUNG (einsehbar unter <https://schloesser-dichtungen.de/downloads>) zu beachten und dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln.

**12.3** Verarbeitet der Geschäftspartner bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten, hat er die geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten. Er wird insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erbringung der vertraglichen Leistungen verarbeiten und sicherstellen, dass sein Personal nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhält und schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet wird.

**12.4** Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Geschäftspartner in angemessener Zeit zu beantworten.

**12.5** Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten gemäß Ziffer 12 und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 12.1 bis 12.3 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## **13. EXPORTKONTROLLE / ZOLL**

**13.1.** Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns vor der ersten Lieferung über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen gemäß den anwendbaren Exportkontroll- oder Zollbestimmungen – einschließlich der Bestimmungen

des Ursprungslandes – zu informieren und die hierfür erforderlichen Angaben bereitzustellen.

**13.2** Der Geschäftspartner hat uns auf Anfrage den handelspolitischen Warenursprung seiner Liefergegenstände mitzuteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Ursprungszeugnisse auszustellen.

**13.3** Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen hat der Geschäftspartner alle erforderlichen Dokumente für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung beizufügen.

**13.4** Der Geschäftspartner unterstützt uns mit allen zumutbaren Maßnahmen, die zur Minimierung von Zöllen oder sonstigen Kosten der Zollabfertigung beitragen.

## **14. DATENSICHERHEIT UND INFORMATIONSSCHUTZ**

Der Geschäftspartner hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit seiner informationstechnischen Systeme und Prozesse zu vermeiden. Er hat branchenübliche Methoden, Standards und Prozesse einzusetzen, um Schwachstellen, Schadsoftware sowie sonstige Störungen im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verhindern, zu erkennen und zu beheben.

## **15. VERSICHERUNG**

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für Risiken aus der Geschäftsbeziehung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von jeweils mindestens einer Million Euro je Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Höhere Deckungssummen können bei Bedarf gesondert vereinbart werden. Auf unser Verlangen hat der Geschäftspartner den Abschluss und Bestand der Versicherungen unverzüglich nachzuweisen.

## **16. INFORMATIONSPFLICHTEN**

**16.1** Soweit erforderlich, um unsere eigenen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Geschäftspartner die von uns angeforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die das technische Kern-Know-how des Geschäftspartners betreffen.

**16.2** Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte nach angemessener Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftspartner zu überprüfen, ob die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten eingehalten werden. Zu diesem Zweck können Audits durchgeführt und Einsicht in Unterlagen und Materialien genommen werden, die mit den vertraglichen Leistungen in Zusammenhang stehen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, sein technisches Kern-Know-how angemessen zu schützen.

## **17. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGS-RECHTE**

**17.1** Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners wesentlich verschlechtern oder eine solche Verschlechterung droht und dadurch die Leistungserbringung gefährdet wird.

**17.2** Wir sind ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn

- der Geschäftspartner zahlungsunfähig ist oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt wird oder
- die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

**17.3** Bei Dauerschuldverhältnissen tritt anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

**17.4** Wir sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Geschäftspartner gegen vertragliche Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt oder kompensiert.

**17.5** Beenden wir den Vertrag aufgrund der vorstehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechte, hat der Geschäftspartner den uns hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern er den Grund nicht zu vertreten hat.

**17.6** Gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

## **18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**18.1.** Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

**18.2** Erfüllungsort für die von uns bestellten Waren oder Leistungen ist unser Firmensitz in Mengen / Baden-Württemberg.

**18.3** Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (unter Ausschluss des CISG); die Vereinbarung deutschen Rechtes (unter Ausschluss des CISG) gilt auch für den Bereich von Pflichtverletzungen, der keinen Mangel des Liefergegenstandes oder der Leistung selbst darstellt.

**18.4** Der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegen uns gerichteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern liegt beim für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständigen deutschen Gericht, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Geschäftspartner an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.